

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 225



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

10. Juli 2015

Inhalt

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Rat**

2015/C 225/01	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen .....	1
2015/C 225/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen .....	3

#### **Europäische Kommission**

2015/C 225/03	Euro-Wechselkurs .....	4
---------------	------------------------	---

### V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2015/C 225/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7681 — Cinven Capital Management/Labco) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen**

(2015/C 225/01)

Den Personen, die in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2015/740 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1118 <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates <sup>(3)</sup>, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1112 <sup>(4)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, diese Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen, die den Maßnahmen nach den Nummern 6, 7, 8 und 12 der Resolution 2206 (2015) unterliegen.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Nummer 16 der Resolution 2206 (2015) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass die Beschlüsse, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing  
Security Council Subsidiary Organs Branch  
Room DC2 0853B  
United Nations  
New York, N.Y. 10017  
UNITED STATES OF AMERICA  
  
Tel. +1 9173679448  
Fax +1 2129631300  
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen hierzu finden sich unter <http://www.un.org/sc/committees/2206/>

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN benannten Personen in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740, geändert durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1118, und nach der Verordnung (EU) 2015/735, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1112, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in Anhang I des Beschlusses und in Anhang I der Verordnung aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2015/735) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 10.7.2015, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 182 vom 10.7.2015, S. 2.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
DG C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIE

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen**

(2015/C 225/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) 2015/735 des Rates <sup>(2)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIE

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/735 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(3)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

9. Juli 2015

(2015/C 225/03)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1054	CAD	Kanadischer Dollar	1,4022
JPY	Japanischer Yen	134,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,5693
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6399
GBP	Pfund Sterling	0,71760	SGD	Singapur-Dollar	1,4931
SEK	Schwedische Krone	9,3627	KRW	Südkoreanischer Won	1 249,29
CHF	Schweizer Franken	1,0504	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,7689
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8632
NOK	Norwegische Krone	9,0185	HRK	Kroatische Kuna	7,5668
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 728,14
CZK	Tschechische Krone	27,110	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1952
HUF	Ungarischer Forint	315,00	PHP	Philippinischer Peso	49,924
PLN	Polnischer Zloty	4,2132	RUB	Russischer Rubel	62,8445
RON	Rumänischer Leu	4,4773	THB	Thailändischer Baht	37,500
TRY	Türkische Lira	2,9526	BRL	Brasilianischer Real	3,5677
AUD	Australischer Dollar	1,4816	MXN	Mexikanischer Peso	17,4211
			INR	Indische Rupie	70,0713

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7681 — Cinven Capital Management/Labco)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 225/04)

1. Am 29. Juni 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cinven Capital Management (V) General Partner Limited („Cinven“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Labco S.A. („Labco“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt.
  - Labco ist ein paneuropäisches Labornetzwerk für medizinische Diagnostik (u. a. biomedizinische, pathologisch-anatomische sowie bildgebende Diagnostik).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7681 — Cinven Capital Management/Labco per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7589 — RWE/VSE)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 225/05)

1. Am 2. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen RWE AG („RWE“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch eine Änderung der Corporate-Governance-Struktur des Unternehmens Východoslovenská energetika Holding a.s. („VSE“, Slowakische Republik) indirekt die alleinige Kontrolle über dieses Unternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - RWE: Erzeugung von und Handel mit Strom, Vertrieb und Verteilung von Gas sowie Handel mit Energie in mehreren EU-Mitgliedstaaten
  - VSE: Einzelhandelsvertrieb und Verteilung von Strom in der Slowakischen Republik
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7589 — RWE/VSE per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**